

ABRECHNUNGSPROBLEME LÖSEN

Privatliquidation: Sie fragen – wir antworten!

| In diesem Beitrag beantwortet die PA-Redaktion wie gewohnt Fragen der Leser von allgemeinem Interesse. |

► Periimplantitis

Implantatgetragene Krone entfernen: Wie kann ich das abrechnen?

| FRAGE: „In PA 11/2018, Seite 2 beschreiben Sie die korrekte Abrechnung einer Periimplantitis-Behandlung – u. a. die Entfernung einer Krone oder eines Brückenankers nach Nr. 2290 GOZ – auch implantatgetragen. In der GOZ ist jedoch nichts beschrieben, dass auch implantatgetragen so berechnet werden kann. Wir haben bisher analog berechnet. Wie muss korrekt abgerechnet werden?“ |

ANTWORT: Das Entfernen einer supragetragenen Krone wird nach Nr. 2290 GOZ berechnet. Dazu heißt es im GOZ-Kommentar: „Unter dieser Leistungsnummer wird neben dem Entfernen von indirekt hergestellten definitiven Versorgungen wie Einlagefüllungen, Kronen, Brückengliedern, Stegen oder Ähnlichem aus Zahnkavitäten, von präparierten Zahnstümpfen, von Implantaten auch das Trennen verblockter Konstruktionen oder das Entfernen von Wurzelkappen berechnet.“ Eine Analogabrechnung wäre also nicht korrekt. Denn nach § 6 Abs. 1 GOZ sind nur selbstständige Leistungen berechnungsfähig, die weder in der GOZ noch im für Zahnärzte geöffneten Bereich der GOÄ aufgeführt sind. Wird allerdings auch der Implantataufbau demontiert, dann ist dies als analoge Leistung nach § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen. Denn die Demontage des Implantataufbaus ist als selbstständige Leistung weder in der GOZ noch im für Zahnärzte geöffneten Teil der GOÄ enthalten.

Entfernen einer
supragetragenen
Krone nach Nr. 2290
GOZ berechnen

► Prävention

Ist Nr. 1040 GOZ neben BEMA-Nr. 107 berechnungsfähig, wenn beide Leistungen an verschiedenen Zähnen erbracht werden?

| FRAGE: „Ich habe eine Frage zu Ihrem Beitrag über die Abrechnung der Nr. 1040 GOZ (PA 01/2019, Seite 8). Dort schreiben Sie, dass die Nr. 1040 GOZ und die Zahnsteinentfernung nach BEMA 107 (Zst) nicht nebeneinander berechnungsfähig seien. Gilt das auch, wenn beide Leistungen an verschiedenen Zähnen/Zahngruppen erbracht werden?“ |

ANTWORT: Laut Schnittstellenpapier der KZBV ist die Nr. 1040 GOZ neben der BEMA-Nr. 107 (Entfernen harter Zahnbeläge, je Sitzung) für dieselbe Sitzung nicht vereinbarungsfähig, da sich die Leistungsinhalte (teilweise) überschneiden. Das gilt auch, wenn die beiden Leistungen an unterschiedlichen Zähnen erbracht wurden. In der Fachliteratur heißt es immer nur „nicht in derselben Sitzung“. Daher spielt das Behandlungsgebiet keine Rolle. D. h., auch wenn die GOZ 1040 und die BEMA 107 (Zst) an verschiedenen Zähnen erbracht werden, ist eine Berechnung in derselben Sitzung ausgeschlossen, da sich die BEMA 107 nicht auf einzelne Zähne bezieht, sondern je Sitzung berechnet wird.